

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Prix & Rak

RaumausstattungsmbH

Bahnhofstraße 25

2232 Deutsch-Wagram

1. Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Für alle Bodenlegerarbeiten gilt die ÖNorm 2210 als vereinbart. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere, dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB.

Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.

In Vertragsverhältnissen zwischen uns und Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten unsere AGB – sofern wir beweisen können, dass diese tatsächlich zur Kenntnis genommen wurden und ihnen zugestimmt wurde - mit der Unterschrift des Verbrauchers und werden Bestandteil dieses Vertrages.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen. An unser Angebot sind wir 14 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden.

3. Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

4. Preis (Kaufpreis, Werklohn)

Generell gelten die im Vertrag vereinbarten Preise. Sollte es zu zusätzlichen Arbeiten kommen, sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Diese Rechnungen sind bei Erhalt netto ohne jeden Abzug fällig.

Wird gegen unsere Rechnung binnen 2 Wochen kein begründeter Einspruch schriftlich erhoben, gilt sie jedenfalls als genehmigt.

Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden.

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

4.1. Wertsicherungsklausel

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Baukostenindex oder einer an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt und werden erst bei Überschreiten dieses Spielraumes in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

Sofern es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, werden jedenfalls während der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss keine Preisveränderungen – es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt – in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Teilzahlung, Skonto)

Wenn es bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart wurde, ist bei Zustandekommen des Vertrages eine Anzahlung von 50 % zu leisten. Der Restbetrag ist bei Lieferung/nach Leistungserfüllung zu bezahlen, falls nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist. Wir sind berechtigt, die Rechnung nach Leistungserfüllung zu stellen, diese Rechnung ist unmittelbar ab Rechnungseingang fällig und ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in manchen Bauprojekten auf Anweisung der Bauleitung unsere Leistung zeitlich lange vor Übergabe der Wohnung an unseren Vertragspartner erfolgen muss. Dies beschränkt unser Recht, die Rechnung nach Leistungserfüllung zu stellen, nicht. Die Rechnung ist in diesem Fall bereits vor Wohnungsübergabe fällig. Die Gewährleistungspflicht gegenüber den Kunden wird hierdurch selbstverständlich nicht eingeschränkt.

6. Mahnspesen und Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für jede Mahnung 20 € Mahnspesen zu berechnen. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers/Werkbestellers sind wir berechtigt, zusätzlich Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

7. Gutschriften

Im Wohnbau ist eine Normausstattung vereinbart und wir werden von Bauträgern mit dieser Normausstattung beauftragt. In manchen Fällen gestattet der Bauträger die Änderung dieser Normausstattung bzw. Sonderwünsche des Kunden. Sollte sich aus der Änderung der

Normausstattung eine Gutschrift zugunsten des Kunden ergeben, kann diese bei uns eingelöst werden. Eine Barablöse der Gutschrift ist nicht möglich, genauso ist es nicht gestattet diese Gutschrift „weiterzugeben“ oder zu verkaufen. Eine Gutschrift kann immer nur komplett, also nicht in mehreren Teilbeträgen zu verschiedenen Zeitpunkten, eingelöst werden. Das entstandene Guthaben kann der Kunde sofort nach Auftragsbestätigung gegen Material „Nur zum Liefern“, oder ab Datum Schlüsselübergabe durch einen Wareneinkauf bei uns einlösen. Das Guthaben kann binnen eines Jahres ab Übergabe eingelöst werden.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Leistung ist die vereinbarte Baustelle, die Wohnung oder das Haus des Vertragspartners. Ausgenommen davon sind vertraglich vereinbarte Selbstabholungen von Waren, hier ist der Erfüllungsort unser Geschäftslokal in Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 25.

9. Zeitpunkt der Vertragserfüllung

9.1 Wohnbau bzw. Privathäuser Normausstattung: Unsere Werkleistung wird gewöhnlich im Zuge eines Bauvorhabens erbracht. Der genaue Zeitpunkt erfolgt auf Anweisung des Bauherrn bzw. der Bauleitung. In der Regel sind unsere Leistungen (Bodenlegerarbeiten) gegen Ende der Bautätigkeit, das heißt kurz vor Übergabe der Wohnung bzw. des Hauses an den Eigentümer bzw. Mieter, von uns zu erbringen. Da für unsere Leistungen Vorleistungen erbracht sein müssen (z.B. normgerechter Untergrund, normgerechte Restfeuchtigkeit des Untergrunds, Mindestraumtemperatur u.v.m.) sind wir für Verzögerungen, die sich wegen fehlender oder mangelhafter Vorleistungen ergeben nicht verantwortlich zu machen.

9.2 Wohnbau Sonderwunsch vor Übergabe: In der Regel werden sowohl Normausstattung als auch Sonderwunschböden gegen Ende der Bautätigkeit, das heißt kurz vor Übergabe der Wohnung bzw. des Hauses an den Eigentümer bzw. Mieter, von uns verlegt. Wir haben allerdings keinen Einfluss auf den Übergabezeitpunkt, so dass es in manchen Fällen zu einer Fertigstellung unserer Leistung schon Wochen oder Monate vor Übergabe kommen kann. Sollte ein Wohnungsmieter bzw. –käufer einen Sonderwunschboden bei uns direkt bestellt haben, kann es in diesem Fall zu einer Rechnungslegung bereits vor Übergabe kommen – siehe Punkt 5 Zahlungsbedingungen.

9.3 Wohnbau Sonderwunsch nach Übergabe: Es kann aber auch der gegenteilige Fall eintreten, dass die Bauleitung aus z.B. Haftungsgründen nicht gestattet, dass Sonderwünsche schon vor Übergabe verlegt werden. Bei besonders heiklen Böden ist es auch im Interesse des Kunden dass die Verlegung erst nach der Übergabe erfolgt, um Bauschäden zu vermeiden. In diesen Fällen wird der Boden von uns bis spätestens 14 Tage nach Übergabe verlegt, ein genauer Termin (auch zum Aufsperrern der Wohnung) wird mit dem Kunden vereinbart. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Sonderwunschboden in diesem Fall nicht am Übergabetag in der Wohnung verlegt ist. Der Käufer hat in diesem Fall andere Lieferanten wie z.B. Einrichtungshäuser, Küchenstudios, Tischler zu informieren und mit diesen die Liefertermine zu koordinieren. Wir übernehmen keine Haftung oder Kosten für später durchgeführte Termine anderer Lieferanten.

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer/Werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

9.4 Wohnbau Sonderwunsch nur Liefern: Falls unser Vertrag nur die Lieferung des Fußbodens ohne Verlegung enthält, liefern wir direkt in die Wohnung des Käufers. Falls es vom Bauherrn bzw. vom Generalunternehmer gestattet ist, liefern wir bereits vor Übergabe. Bei Schlüsselübergabe befinden sich die vereinbarten Waren dann bereits in der Wohnung.

Falls der Bauherr bzw. Generalunternehmer keine Lieferung vor Übergabe gestattet, vereinbaren wir mit dem Käufer einen Termin für die Lieferung.

10 Abstimmung mit anderen Gewerken

Besonders im Wohnbau arbeiten verschiedene Gewerke (z.B. Fliesenleger, Fenster- und Türentischler, Elektriker etc.) an der gleichen Wohnung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden bzw. des Bauherrn diese Gewerke zu koordinieren. Bei von uns gelieferten Sonderwunsch-Böden wird keine Haftung für Höhenunterschiede zu angrenzenden Böden (z.B. Fliesen), egal ob Norm- oder Sonderwunschböden, übernommen.

11. Stornogebühren/Reuegeld

Wenn Ware speziell für den Kunden bestellt und zugeschnitten wurde dann ist es nicht möglich, vom Vertrag zurück zu treten. Restware kann nicht zurück genommen werden.

12. Einseitige Leistungsänderungen

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Überschreitungen der Lieferfrist gelten als vorweg genehmigt.

13. Gewährleistung

Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behalten wir uns vor, den Gewährleistungsanspruch nach unserer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Der Übernehmer hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Der Fußboden ist bei der Übergabe unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind ebenso unverzüglich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels dem Verkäufer bzw. dem Bauherrn schriftlich bekannt zu geben. Mündliche bzw. telefonische Bekanntgabe von Mängeln wird nicht anerkannt.

Die Pflege des Bodens, die Luftfeuchtigkeit in den Räumen und der vorsichtige Umgang mit dem Boden haben einen starken Einfluss auf die Qualität des Fußbodens. Bitte beachten Sie die Pflegeanleitung und sorgen Sie durch korrektes Lüften für angemessene Luftfeuchtigkeit. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden die entstehen weil die Pflegeanleitung nicht beachtet wurde.

Wenn wir zu einer Mängelbehebung aufgefordert werden, es sich aber bei Besichtigung herausstellt, dass es sich um keinen Mangel handelt, behalten wir uns vor eine Bearbeitungsgebühr von 150 € einzuheben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist für den Fußboden beträgt 3 Jahre ab Lieferung/Leistung.

14. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.

15. Schadenersatz

Abgesehen von Personenschäden haften wir nur, wenn uns vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

16. Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel „Produkthaftung“ iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

17. Aufrechnung

Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit unserer Forderung stehen, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

18. Leistungsverweigerungsverbote und Zurückbehaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

19. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Mängelrügen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.

20. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.

21. Gerichtsstandvereinbarung

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.